



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 19

Regen, 31.08.2022

Inhalt:

**Haushaltssatzung des Landkreises Regen für das
Haushaltsjahr 2022**
Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO**
Bauherr: Mader Besitz GbR,
Hauptstraße 50, 94253 Bischofsmais
Bauvorhaben: Neubau eines Hackschnitzelheizhauses
Bauort: Bischofsmais, Ferienparkstraße 4

- I. Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) erlässt der Kreistag des Landkreises Regen folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im	Verwaltungshaushalt	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	84.791.190,00 €
und im	Vermögenshaushalt	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	19.409.400,00 €
ab.		

2. Die in Anlage beigefügten Wirtschaftspläne der **Sondervermögen** des Landkreises werden festgesetzt; sie schließen:

a) Sondervermögen Kreiskrankenhaus Viechtach		
im Erfolgsplan:	in den Erträgen	387.500,00 €
	in den Aufwendungen	407.700,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben	20.200,00 €
b) Sondervermögen Kreiskrankenhaus Zwiesel		
im Erfolgsplan:	in den Erträgen	450.200,00 €
	in den Aufwendungen	643.400,00 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen u. Ausgaben	193.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 6.681.620,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagensoll), wird für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt auf: 44.724.677,00 €

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen berechnet:

Grundsteuer A	493.338,00 €
Grundsteuer B	8.238.660,00 €
Gewerbsteuer	28.292.924,00 €
Einkommensteuer	30.705.866,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung	6.434.628,00 €
	<hr/>
	74.165.416,00 €
80 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Jahr 2021	<hr/>
	19.010.995,00 €
	<hr/>
Summe der Bemessungsgrundlage	93.176.411,00 €

3. Die Hebesätze (Hundertsätze) für die Berechnung der Kreisumlage (Art. 8 Abs. 3 FAG) werden einheitlich auf 48 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird für den Kreishaushalt festgesetzt auf: 1.100.000,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2022 in Kraft.

- II. Die vom Kreistag am 27.04.2022 erlassene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan hat der Landkreis Regen der Regierung von Niederbayern am 04.05.2022 vorgelegt.
- III. Mit Schreiben vom 10.08.2022, RNB-12.1-1512.276-1-6-4, hat die Regierung den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 6.681.620,- € gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO genehmigt.
- IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens des Amtsblattes im Landratsamt Regen, B 2.Stock, Zimmer 056, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Landratsamt Regen, 25.08.2022
- Kreisfinanzverwaltung -

gez.
Röhl
Landrätin

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer 00490-B22
Bauherr Mader Besitz GbR
Hauptstraße 50, 94253 Bischofsmais
Bauvorhaben Neubau eines Hackschnitzelheizhauses
Bauort Bischofsmais, Ferienparkstraße 4
Grundstück(e) Gemarkung Bischofsmais Flurnummer(n) 310/3

BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regens erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

1. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 23. Aug. 2022 und der Nummer 00490-B22 versehenen

im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Die in Teil II dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu erfüllen bzw. bei der Bauausführung zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.30 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 30.08.2022

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Straub
Verwaltungsamtsrat